

Schutz- und Hygienekonzept nach §5 der achtundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (vom 26. Juli 2021)

1. Im Vorfeld wird den Studierenden folgendes kommuniziert:
 - Zum Einlass in die Gebäude ist einer der folgenden Nachweise erforderlich:
 - Vollständiger Corona-Impfschutz (beginnt 14 Tage nach letzter Impfung)
 - Beleg einer überstandenen Corona-Erkrankung (Ergebnis PCR-Test)
 - EU-zertifizierter Negativtest der nicht älter als 24 Stunden ist (kein Selbsttest)
 - In den Gebäuden NW2 A+B gilt ein Einbahnstraßensystem. Wegepläne und Richtlinien sind einsehbar unter (<https://www.uni-bremen.de/fb2/>).
 - In den Gängen der Gebäude herrscht durchgängig die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken.
 - Praktikumsplätze im Laborbereich werden fest zugeteilt und diese vorab kommuniziert.
 - Zugang zu den Labor- bzw. Kursräumen haben nur Studierende, die sich vorab zur Veranstaltung angemeldet haben (in der Regel über StudIP)
 - Aufenthalts-, Pausenräume, Toiletten werden benannt.
 - Die Unterbringung von Taschen wird vorab kommuniziert.
2. Voraussetzungen zur Teilnahme in Präsenz
 - Drei G-Regel (vollständig geimpft, oder genesen, oder getestet)
 - Eine Teilnahme in Präsenz ist ausgeschlossen bei:
 - Anzeichen von Fieber bzw. Erkältung sowie bei bekannten Symptomen, die auf eine Corona-Infektion schließen lassen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.htm).
3. Monitoring:
 - Die Studierenden werden in feste Kohorten eingeteilt
 - Die Platzzuweisung in den Kursräumen erfolgt vorab
 - E-Mail-Kontaktdaten werden vorab über StudIP erhoben und dokumentiert.
4. Im Gebäude
 - Der Einlass in das Gebäude erfolgt nach der 3-G-Regel (vollständig geimpft, oder genesen, oder getestet)
 - In den Gängen der Gebäude herrscht durchgängig die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken.
 - In den Gebäuden NW2 A+B gilt das bekannte Einbahnstraßensystem.
5. Im Kursraum/Labor
 - Fenster müssen geschlossen bleiben (durch technische Lüftungsregelung ist für ausreichend Luftaustausch gesorgt).
 - Wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten werden kann, kann die Gesichtsmaske am Platz abgenommen werden.
 - Bei geringerem Abstand:
 - müssen alle anwesenden Personen durchgängig medizinische Masken tragen. Ausnahme: aus Arbeitsschutzgründen ist das Tragen von Gesichtsmasken unzulässig.
6. Toilettennutzung:
 - Toilettenbenutzung nur mit medizinischer Gesichtsmaske.